Prüfungs- und Studienordnung

(PSO)

Pflege

(BPLG) 2021

Dualer Studiengang ausbildungsintegrierend

bzw. berufsbegleitend

hochschule 21

Ersteller	bzi/lne
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 29.09.2021 Nach Bescheid der Änderung durch AR erneuter Beschluss
Version	PSO BPLG2021/2025

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Zweck der Bachelorprüfung	4
§ 4	Abschlussgrad	4
§ 5	Regelstudienzeit	4
§ 6	Praxisstudium	4
§ 7	Gliederung des Studiums	5
§ 8	Prüfungstermine und Fristen	5
§ 9	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 10	Leistungsnachweise	6
§ 11	Prüfungsleistungen	6
§ 12	Studienleistungen	7
§ 13	Bachelorarbeit	7
§ 14	Bewertung	9
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 16	Bestehen und Nichtbestehen	11
§ 17	Wiederholung	12
§ 18	Anerkennung von Leistungen	12
§ 19	Nachteilsausgleich	13
§ 20	Prüfungsausschuss	13
§ 21	Prüfende und Zweitprüfende	14
§ 22	Zuständigkeiten	14
§ 23	Widerspruchsverfahren	15
§ 24	Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	15
§ 25	Übergangsvorschriften	16
§ 26	Inkrafttreten	16
Anlage 1:	Studienstrukturplan	17
Anlage 2:	Modulübersicht	18
Anlage 3:	Modulstrukturplan	21
Anlage 4:	Diploma Supplement	22

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Studiengang Pflege DUAL (BPLG) an der hochschule 21 (im Folgenden kurz „Hochschule“). Das Studienformat ist ausbildungsintegrierend. Ein berufsbegleitendes Studium ist nach Durchlaufens eines Anerkennungsverfahrens möglich.

§ 2 Studienziel

Der Studiengang soll die deutsche Berufsqualifizierung der generalistischen Pflege oder einer der Spezialisierungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege mit europäischen und internationalen Standards zur Berufsausbildung und Leistungserbringung in den Pflegeberufen verknüpfen. Der Absolvent ist befähigt, pflegerisches Handeln unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Settings der Akutversorgung, Langzeit-, Kurzzeitpflege, ambulanten Pflege, Rehabilitation zu planen, durchzuführen und mit geeigneten Methoden die Pflegequalität zu entwickeln. Dabei steht der Pflegebedürftige mit seinen Bedürfnissen und Ressourcen im Mittelpunkt, um eine menschenwürdige, ressourcenorientierte und individuelle Gesundheitsversorgung zu sichern. Insofern ist es selbstverständlich, Pflegebedürftige und/oder deren Angehörige entsprechend der Problemlage partizipativ am Entscheidungsprozess zu beteiligen und die nötige Unterstützung sowohl zur Entscheidungsfindung wie auch zum Selbstmanagement von Erkrankung und damit verbundener Pflegebedürftigkeit in Form von Information, Beratung und Schulung anzubieten. Der Absolvent ist in der Lage, die Interessen der Klienten und Patienten in multidisziplinärer Zusammenarbeit zu vertreten und Koordinierungsaufgaben im komplexen Fallmanagement zu übernehmen. Eigenverantwortliche und selbständige Entscheidungen werden auf der Grundlage eines, auf beruflichen und ethischen Kodizes basierenden, Selbstverständnisses professioneller Pflege getroffen und Pflegehandlungen entsprechend durchgeführt. In einem sich stetig veränderten Gesundheitssystem trägt der Absolvent zur Entwicklung von Organisationen, Personal und Teams bei, mit dem Ziel eine bestmögliche Versorgungsqualität zu erreichen. Der Absolvent ist befähigt, die eigene professionelle und akademische Karriere im Kontext der Erfordernisse lebenslangen und problemorientierten Lernens zu planen und zu managen.

Ausführliche Beschreibungen der Qualifikationsziele des Studiengangs werden hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gemacht. Die Qualifikationseinstufung entspricht der Qualifikationsstufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR 2017).

§ 3 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen in dieser Prüfungs- und Studienordnung sowie ihren Anlagen festgelegten Modulprüfungen.

§ 4 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester, bei Anerkennung von Vorleistungen ist eine Verkürzung möglich.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst die Lehrleistungen der Hochschule und der Kooperationspartner und den in den entsprechenden Modulen definierten Theorie-Praxis-Transfer.

(3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Module ab.

(4) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 6 Praxisstudium

(1) In bestimmten Modulen gemäß Anlage 2 sind Praxisphasen in Form von Theorie-Praxis-Transfer als unbenotete Studienleistung integriert.

(2) Die Auswahl der Praktikumseinrichtungen orientiert sich an den jeweiligen Zielen. Die Studierenden können die Praktikumseinrichtung frei wählen. Auf Vorschlag der Studierenden kann eine Einrichtung als Praktikumsort anerkannt werden.

(3) Die Einrichtungen stellen sicher, dass die Studierenden während ihres Praktikums mit entsprechenden Aufgaben betraut werden. Entsprechend des definierten Lernoutcomes dieser Lehr-/Lerneinheiten stellen die jeweiligen Organisationen, Behörden und Einrichtungen sicher, dass die Studierenden in reale Abläufe einbezogen werden, Aufgaben in einem machbaren Umfang erfüllen und beim Theorie-Praxis-Transfer unterstützt werden.

(4) Ein Wechsel der Einrichtung während des Praktikums bzw. der praktischen Tätigkeit soll möglichst nicht erfolgen. Sollten im Einzelfall Gründe für einen Wechsel sprechen, so ist dies nur im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen zu regeln.

(5) Die Durchführung des Praxisstudiums ist in einem Konzept zum Theorie-Praxis-Transfer des Studiengangs Pflege DUAL geregelt.

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in Studienabschnitte und diese sind wiederum in Module untergliedert. Es enthält die Pflichtmodule, die zum Abschluss der Bachelorprüfung erforderlich sind. Es können freiwillige Module eingerichtet werden.

(2) Es können in der Regel pro Semester 30 Leistungspunkte (Credit Points) erworben werden, wobei ein Credit Point einem Workload von 30 Stunden entspricht.

(3) Die Gliederung des Studiums ist in Anlage 2 geregelt.

(4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 210 Credit Points erworben und alle erforderlichen Module abgeschlossen worden sind.

(5) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, mit der die im Studium zu erbringenden Leistungen nachzuweisen sind. Sie werden semesterbegleitend durchgeführt. Modulprüfungen können sich auch aus mehreren nachzuweisenden Leistungen zusammensetzen. Art, Form und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt.

§ 8 Prüfungstermine und Fristen

(1) Die Studierenden werden spätestens zu Beginn jedes Semesters sowohl über Art, Form, Umfang und Anzahl der für eine Modulprüfung nachzuweisenden Leistungen informiert.

(2) Termine von Prüfungen sowie deren Modalitäten, An- und Abmeldefristen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu Modulprüfungen können nur Studierende zugelassen werden, die an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und ihre Rechte und Pflichten gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wahrnehmen können.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen unvollständig sind;
3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat;
4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10 Leistungsnachweise

(1) Die innerhalb von Modulprüfungen zu erbringenden Leistungen können durch
1. Prüfungsleistungen (§ 11),
2. Studienleistungen (§ 12),
3. die Bachelorarbeit (§ 13) und
4. andere, in den Anlagen vorgesehene Leistungen

nachgewiesen werden.

(2) Art, Form und Umfang der jeweiligen Leistungsnachweise sind der Anlage 2 zu entnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Leistungsnachweise vorsehen.

(4) Prüfungs- und Lehrsprachen an der Hochschule sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Auf Antrag können auch andere Sprachen als Prüfungs- und Lehrsprache zugelassen werden. Die Festlegung erfolgt je Veranstaltung in den Modulbeschreibungen, Abweichungen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) Durch Prüfungsleistungen werden das Erkennen der Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und die Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende ein breites Grundlagenwissen beweisen sowie exemplarisch angemessen auf Praxissituationen transferieren können.

(2) Prüfungsleistungen werden in eigenen Prüfungsveranstaltungen erbracht. Es werden mündliche/praktische und schriftliche/rechnerische Leistungen unterschieden. Bei schriftlichen/rechnerischen Leistungen soll der zu Prüfende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Mindestdauer einer mündlichen/praktischen Prüfungsveranstaltung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Die Dauer einer schriftlichen/rechnerischen Prüfungsveranstaltung wird im Vorhinein festgesetzt. Die jeweiligen Festsetzungen sind Anlage 2 zu entnehmen.

(5) Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen und bewertet, wenn deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt.

§ 12 Studienleistungen

(1) Durch Studienleistungen werden die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und/oder zur eigenständigen unbeaufsichtigten Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende entsprechend seines Ausbildungsstandes zeigen, dass er sich ein Thema aus einem Themengebiet eigenständig, nach wissenschaftlichen Kriterien erschließen kann und dessen Relevanz schlüssig und nachvollziehbar in Beziehung zu den Zielen des Themengebietes transferieren kann.

(2) Studienleistungen werden in der Regel semesterbegleitend erbracht. Sie umfassen schriftliche/rechnerische und/oder mündliche/praktische Leistungen und können im Rahmen von auf die jeweilige Leistung bezogene Aussprachen abgeschlossen werden.

(3) Studienleistungen sind unbenotete Leistungsnachweise.

(4) Die jeweilige Art und Dauer der Studienleistungen werden in der Anlage 2 festgesetzt.

(6) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Studienleistung muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie umfasst einen schriftlichen/rechnerischen und einen mündlichen/praktischen Teil. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von einem Erst- und einem Zweitprüfenden geprüft. Der Erstprüfende muss Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 1 sein. Zweitprüfender kann auch ein Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 2 sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer nach dem Pflegeberufereformgesetz berechtigt ist, eine der Berufsbezeichnungen Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwester und Krankenpfleger oder Altenpfleger zu tragen und mindestens 140 Credit Points erworben hat.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen festsetzen. Der Antrag muss, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Benennung von Erst- und Zweitprüfenden und
3. die Benennung eines Themenbereichs

enthalten.

(6) Der schriftliche/rechnerische Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium als mündlicher/praktischer Teil der Bachelorarbeit. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass Fragestellungen in ihrem Kontext selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.

(8) Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, sofern der schriftliche/rechnerische Teil der Bachelorarbeit von mindestens einem der beiden Prüfer:innen mit mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurde.

(9) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bei einer Einzelprüfung maximal 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(10) Für die Bachelorarbeit bilden Erst- und Zweitprüfender aufgrund der Bewertungen des schriftlichen/rechnerischen und des mündlichen/praktischen Teils eine gemeinsame Gesamtnote. Die Bachelorarbeit ist insgesamt bestanden, wenn beide Teile jeweils mit min-

destens der Note "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurden. Bei Nichtbestehen sind beide Teile zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

(11) Die Durchführung der Bachelorarbeit ist in einem Leitfaden geregelt.

§ 14 Bewertung

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen folgt, wie die gesamte Gliederung des Studiums, dem Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS). Dies wird im "Transcript of Records" (TOR) abgebildet, das nach Beendigung eines Semesters ausgestellt werden kann. Aus diesem gehen sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen und der gleitende, studienabschnittsweise ermittelte Durchschnitt der Modulnoten hervor.

(2) Die Bewertung für die einzelnen Leistungsnachweise wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Im Fall einer Benotung werden bestandene Leistungsnachweise mit Noten von 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet (Einzelnote). Zur differenzierten Bewertung können Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Unbenotete Leistungsnachweise werden mit "bestanden"/"pass" oder "nicht bestanden"/"fail" ausgewiesen.

(3) Jedes Modul beinhaltet in der Regel einen benoteten Leistungsnachweis. Die Modulnote entspricht dieser Bewertung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Leistungsnachweisen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten (Mittelnote) der einzelnen Leistungsnachweise gemäß Anlage 2 (§ 16, Abs. 1 gilt entsprechend). Unbenotete Leistungsnachweise werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. Das Nichtbestehen eines von mehreren Leistungsnachweisen führt zum Nichtbestehen des Moduls.

(4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfender oder mehrerer Leistungsnachweise oder mehrerer Module oder mehrerer Studienabschnitte zu einer Mittelnote zusammengefasst werden, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bewertet einer von mehreren Prüfenden einen Leistungsnachweis mit schlechter als "ausreichend/sufficient" (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.

(6) Für die Benotung gelten folgende Bezeichnungen und Definitionen:

Einzel-note	Mittelnote*	Notenbezeichnung		ECTS Grade	Definition
		deutsch	englisch		
1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	A	eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung
1,3	1,1 – 1,5	sehr gut	very good	B	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	gut	good	C	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory	D	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient	E	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0		nicht ausreichend	fail	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* auch als Gesamtnote für die Bachelorprüfung

(7) Für die Bachelorprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten nach Credit Points gewichtet errechnet.

(8) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen.

(9) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll bis sechs Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin abgeschlossen sein.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Leistungsnachweis gilt als versäumt und wird mit "nicht ausreichend/“fail“ (5,0) bewertet, wenn jemand nach der Anmeldung einen Prüfungstermin oder eine Abgabefrist ohne triftigen Grund nicht wahrnimmt oder einen Rücktritt nicht innerhalb der festgelegten Meldefrist anzeigt. Dasselbe gilt, wenn ein Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss dies durch ein ärztliches Attest erfolgen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Eventuell bereits vorliegende Arbeitsergebnisse des betreffenden, nicht abgeschlossenen Leistungsnachweises sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) In allen Fällen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. 2 und 6, Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erfolgt eine Bewertung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0). Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsveranstaltung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Leistungsnachweise müssen bestanden sein. Die Credit Points für eine Modulprüfung werden nur gewährt, wenn alle in der Anlage 2 für ein Modul vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörige Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden, wird der Geprüfte darüber informiert. Ob und ggf. in welcher Form und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann, wird hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben, sofern in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Hat der Geprüfte die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 14, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Wiederholung

(1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Wiederholungen sind in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Prüfungstermin abzulegen.

(2) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(4) Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

(5) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Leistungsnachweisen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 für diese entsprechend.

§ 18 Anerkennung von Leistungen

(1) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen werden anerkannt, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.

(2) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend. Diese ist in Verbindung mit den Erläuterungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz und deren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wenn eine Äquivalenz nicht festgestellt werden kann und das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens angefochten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Innerhalb der Mobilitätsprogramme der Hochschule erfolgt die Anerkennung uneingeschränkt und automatisch.

(4) Bei der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der vorgelegten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die zugehörigen Kompe-

tenzen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall.

(5) Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen konkreter Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal.

(6) Durch Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen dürfen nur bis zu 50 % des Studiengangs ersetzt werden.

(7) Das Anerkennungsverfahren wird näher bestimmt durch eine für die gesamte Hochschule gültige Verfahrensanweisung zum Äquivalenzfeststellungsverfahren und den für die einzelnen Studiengänge gültigen Äquivalenzbeurteilungsverfahren.

§ 19 Nachteilsausgleich

Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit einen Leistungsnachweis nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.

§ 20 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur 1 Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen im Hinblick auf die Reform der Studienpläne und Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
(7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 21 Prüfende und Zweitprüfende

(1) Zur Abnahme von Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen.
(2) Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
(4) Zum Zweitprüfenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
(5) Prüfender und Zweitprüfender unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 22 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Entscheidung
    1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
    2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 16),
    3. über die Bestellung der Prüfenden (§ 21),
    4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 9, Abs. 2, Punkt 3)
    5. über Widerspruchsverfahren (§ 23)
    6. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 19)

    ist der Prüfungsausschuss nach § 20 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung übertragen werden.
(2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten.
(3) Zuständig für die Anrechnung von Leistungen ist die jeweilige Studiengangsleitung.
(4) Zur Durchführung dieser Prüfungsordnung können Studiengangs- und Fachbereichsleitungen spezifische Verfahrensanweisungen festlegen.

§ 23 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende und andere belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch ihn ist Klärung herbeizuführen, ob

1. das Verfahren zur Erbringung eines Leistungsnachweises nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 24 Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der Absolvent unverzüglich die Bachelor-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads sowie ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent ein abschließendes "Transcript of Records", das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist. Darin sind aufzunehmen:

- die Modulkennung,
- eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
- der Aufwand in Stunden eines Moduls,
- die Anzahl der erworbenen Credit Points,
- die erreichten Modulnoten,
- die ECTS Grades und
- der abschnittsweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt.

(3) Die Hochschule stellt ein "Diploma Supplement" (DS, Anlage 4) aus, das eindeutig die Zuordnung zum Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR 2017) ausweist und der jeweils durch die Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht.

(4) Alle Zeugnisdokumente können auf Antrag des Absolventen auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Leistungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 25 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung im sechsten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5 (1) zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.

(2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.

(3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude,

Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych
Präsident der hochschule 21

hochschule 21

Anlage 1: Studienstrukturplan

Pflege DUAL - Studienstruktur für 7 Semester berufsbegleitend

	Kalenderwoche *)	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
		März					April				Mai				Juni					Juli				August				
1.	Semesterwochen	1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11		12		13	14	15	16	17	18						
Stud.-	Modulnumer	Di/Sa				Di/Sa	Di/Sa		Sa	Di/Sa	Di/Sa	Di/Sa	Di/Sa		Di		Di/Sa	Di/Sa	Di/Sa	Di/Sa	Di/Sa	Di/Sa						
jahr	Lehrveranstaltung (268h)					10	10		4	10	10	10	10		4		10	10	10	10	10	10						
2.	Semesterwochen	1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11		12		13	14	15	16	17	18						
Stud.-	Modulnummer																											
jahr	Lehrveranstaltung (268h)	10	10	10	10	10	10		4	10	10	10	10		4		10	10	10	10	10	10						
3.	Semesterwochen	1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11		12		13	14	15	16	17	18						
Stud.-	Modulnummer																											
jahr	Lehrveranstaltung (268h)	10	10	10	10	10	10		4	10	10	10	10		4		10	10	10	10	10	10						
4.	Semesterwochen	1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11		12		13	14	15	16	17	18						
Stud.-	Modulnummer																											
jahr	Lehrveranstaltung (20h)	4			4		4			4					4													
																				1	2	3	4	5	6	7	8	

*) Die Kalenderwochen können sich um +/- 1 Woche verschieben.

n = Lehrveranstaltungen in Tagen

Der genaue Umfang der Präsenszeiten (in h) ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	1	2	3	4	5	6	7	8
September				Oktober				November				Dezember					Januar				Februar			
1	2	3		4	5	6		7	8	9		10	11	12					13	14	15	16	17	
10	10	10		10	10	10		10	10	10		10	10	10					10	10	10	10	10	
1	2	3		4	5	6		7	8	9		10	11	12					13	14	15	16	17	
10	10	10		10	10	10		10	10	10		10	10	10					10	10	10	10	10	
1	2	3		4	5	6		7	8	9		10	11	12					13	14	15	16	17	
10	10	10		10	10	10		10	10	10		10	10	10					10	10	10	10	10	

hochschule 21

Anlage 2: Modulübersicht

Studienabschnitt					ΣΣCP	Sem.	ΣΣwl	ΣΣLS	ΣΣMm	Hinweise
Modulcode	Modulbezeichnung				Σ CP	Σ Sem.	Σwl	ΣLS	ΣMm	Modulverantwortliche
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)	Typ	Art		CP	Sem.	wl*	LS	Multimedia	Lehrende
	Teilleistung				CP	Sem.				Bemerkung
Studienabschnitt A					124	1-2	3720	740	540	**Hochschule**
BPLG_A_WIA	**01 Wissenschaftliches Arbeiten**				**9**	**1-2**	**270**	**40**	**52**	**Prof. Neubert**
	Wissenschaftliche Texte erfassen und bearbeiten				3	1				Prof. Neubert
	Wissenschaftliche Literatur recherchieren und bewerten				3	1				Prof. Neubert
	Theorie-Praxis-Transfer A1				3	2				Prof. Neubert
	WIA_PL Wissenschaftliche Literatur recherchieren und bewerten	PL	HA		9	2				Modulnote
	WIA_SL Wissenschaftliche Texte erfassen und bearbeiten	SL	EX		0	1				bestd. / n. bestd. o. Gewichtg.
BPLG_A_OPD	**02 Orientierung Pflege**				**5**	**1**	**150**	**24**	**30**	**Prof. Neubert**
	Studienmanagement				2	1				Prof. Neubert
	Professionelle Pflege				3	1				Stromann
	OPD_PL Professionelle Pflege	PL	HA		5	1				bestd. / n. bestd. o. Gewichtg.
	OPD_SL Professionelle Pflege	SL	RP		0	1				bestd. / n. bestd. o. Gewichtg.
BPLG_A_GEK	**18 Gesundheitsbedingungen und Krankheitsphänomene**				**7**	**1-2**	**210**	**48**	**26**	**Prof. Zimmermann**
	Prävention und Gesundheitsförderung				4	1				Prof. Zimmermann
	Ambient Assisted Living (AAL)				3	2				Prof. Zimmermann
	GEK_SL Prävention und Gesundheitsförderung	PL	MP30		7	2				Modulnote
	GEK_PL Prävention und Gesundheitsförderung	SL	RF		0	1				bestd. / n. bestd. o. Gewichtg.
BPLG_A_OUM-I	**22 Organisation und Management I**				**10**	**1-2**	**300**	**68**	**24**	**Prof. Zimmermann**
	BWL Grundkenntnisse				1	1				Lehrbeauftragte*r
	System- und Rechtsordnung				2	1				Lehrbeauftragte*r
	Aufbau und Organisation des Gesundheitswesens				2	1				Stromann
	Führungsmodelle und Führungsstile				1	2				Stromann
	Betriebsorganisation				2	2				Lehrbeauftragte*r
	Zivil- und Haftungsrecht				2	2				Lehrbeauftragte*r
	OUM1_PL Organisation und Management I	PL	MP		10	2				Modulnote
	OUM1_SL Organisation und Management I	SL	CO		0	2				bestd. / n. bestd. o. Gewichtg.
BPLG_A_PWG	**04 Pflegewissenschaftliche Grundlagen**				**9**	**2-3**	**270**	**40**	**52**	**Prof. Neubert**
	Theoretische Grundlagen der Pflegewissenschaft				3	2				Prof. Neubert
	Evidence-Basierte Pflege				3	2-3				Prof. Neubert
	Theorie-Praxis-Transfer A2				3	2-3				Prof. Neubert
	PWG_PL Evidence-Basierte Pflege	PL	RF		9	3				Modulnote
	PWG_SL Theoretische Grundlagen der Pflegewissenschaft	SL	RP		0	3				bestd. / n. bestd. o. Gewichtg.
BPLG_A_KBD-I	**13 Kommunikation und Berufsdidaktik I**				**9**	**2-3**	**270**	**40**	**52**	**Prof. Lenck**
	Moderation				3	2				Prof. Lenck
	Kollegiale Beratung				3	2-3				Prof. Lenck / Stromann
	Theorie-Praxis-Transfer A3				3	3				Prof. Lenck
	KBD1_PL Kommunikation und Berufsdidaktik I	PL	MP		9	3				Modulnote
	KBD1_SL Kommunikation und Berufsdidaktik I	SL	RO		0	3				bestd. / n. bestd. o. Gewichtg.
BPLG_A_EBP	**10 Evidence-Basierte Pflegepraxis**				**9**	**3-4**	**270**	**40**	**52**	**Prof. Neubert**
	Evidence-basierte pflegerische Interventionen				3	3				Prof. Neubert
	Pflegeklassifikationen und deren Anwendung				3	4				Prof. Neubert
	Journal Club				3	3-4				Prof. Neubert
	EBP_PL Evidence-basierte pflegerische Interventionen	PL	KL90		9	4				Modulnote
	EBP_SL Pflegeklassifikationen und deren Anwendung	SL	PF		0	4				bestd. / n. bestd. o. Gewichtg.

BPLG_A_BEB	**20 Belastungserleben und Bewältigung**			**5**	**3**	**150**	**36**	**20**	**Prof. Zimmermann**
	Belastungserleben und Bewältigung bei chronischer Erkrankung			3	3				Frau Dettmann
	Phänomene Burnout und Coolout von Pflegenden			2	3				Frau Dettmann
	BEB_PL Belastungserleben und Bewältigung	PL	FA	5	3				Modulnote
	BEB_SL Belastungserleben und Bewältigung	SL	RF15	0	3				bestd. / n. bestd. o. G
BPLG_A_OUM-II	**24/25 Organisation und Management II**			**10**	**3-4**	**300**	**52**	**40**	**Prof. Zimmermann**
	Teamentwicklung			2	3				Prof. Zimmermann / S
	Strafrecht und Arbeitsschutz			2	3				Lehrbeauftragte*r
	Gesundheitsökonomie I			2	3				Hainke
	Gesundheitsrecht, Sozialrecht, Betreuungsrecht			2	4				Herr Au
	Gesundheitsökonomie II			2	4				Hainke
	OUM2_PL Organisation und Management II	PL	PRÄ15	10	4				Modulnote
	OUM2_SL Organisation und Management II	SL	PB	0	4				bestd. / n. bestd. o. G
BPLG_A_PDG	**07 Pflegediagnostik und Digitalisierung**			**9**	**4-5**	**270**	**40**	**52**	**Prof. Neubert**
	Pflegediagnostik			4	4				Prof. Neubert
	Digitalisierung in der Pflege			2	5				Stromann
	Theorie-Praxis-Transfer A4			3	4				Neubert
	PDG_PL Pflegediagnostik	PL	HA	9	5				Modulnote
	PDG_SL Pflegediagnostik	SL	PF	0	5				bestd. / n. bestd. o. G
BPLG_A_REF	**11 Ethik und Reflexion**			**4**	**4**	**120**	**38**	**10**	**Prof. Neubert**
	Pflegeethik und ethische Fallsituationen			2	4				EKSB / Stromann
	Reflektieren in der Pflege			2	4				EKSB / Stromann
	REF_PL Pflegeethik und ethische Fallsituationen	PL	Prä	4	4				Modulnote
	REF_SL Reflektieren in der Pflege	SL	ES	0	4				bestd. / n. bestd. o. G
BPLG_A_KBD-II	**19 Kommunikation und Berufsdidaktik II**			**8**	**4-5**	**240**	**40**	**34**	**Prof. Lenck**
	Grundlagen der Didaktik und Methodik			2	4				Prof. Lenck
	Angehörigenschulung - Konzepte			3	4				Herr Moritz
	Mitarbeiterschulung - kompetenzbezogene Entwicklungsmodelle und Beurteilung von Pflegekompetenzen			3	5				Hr. Lambrecht / Hr. Tr
	KBD2_PL Kommunikation und Berufsdidaktik II	PL	HA	8	5				Modulnote
	KBD2_SL Kommunikation und Berufsdidaktik II	SL	RO	0	5				bestd. / n. bestd. o. G
BPLG_A_FO1	**16 Pflegeforschung I**			**6**	**5**	**180**	**54**	**20**	**Prof. Neubert**
	Quantitative Forschungsmethoden			4	5				Prof. Braun
	Grundlagen der Statistik			2	5				Dr. Kratzel
	FO1_PL Quantitative Forschungsmethoden	PL	PO	6	5				Modulnote
	FO1_SL Statistik	SL	KL	0	5				bestd. / n. bestd. o. G

BPLG_A_POP	**23 Professionalisierung der Pflege und Interprofessionalität**			**9**	**5-6**	**270**	**36**	**38**	**Prof. Neubert**
	Entwicklung der Pflege national und international			2	5				Stromann
	Zusammenarbeit / interprofessionelle Ansätze			2	6				Stromann / Prof. Zimr
	Theorie-Praxis-Transfer A5 (Begleitende Schreibwerkstatt des "Service Learnings"/Praktikums im In- oder Ausland)			5	5				Prof. Neubert / Strom
	POP_PL Professionalisierung der Pflege	PL	MP30	9	6				Modulnote
	POP_SL Professionalisierung der Pflege	SL	RP	0	6				bestd. / n. bestd. o. G
BPLG_A_OUM-III	**26 Organisation und Management III**			**8**	**5-6**	**240**	**108**	**0**	**Prof. Zimmermann**
	Qualitätsmanagement			2	5				Prof. Zimmermann
	Sozial- und Arbeitsrecht			2	5				Lehrbeauftragte*r He
	Organisation und Grundprinzipien der ambulanten und stationären Versorgung			1	5				Lehrbeauftragte*r
	Personalentwicklung			1	6				Lehrbeauftragte*r
	Arbeitsrecht			1	6				Lehrbeauftragte*r
	Gestaltungsaufgaben in der pflegerischen Versogung			1	6				Lehrbeauftragte*r
	OUM3_PL Qualitätsmanagement	PL	KL	8	5				Modulnote
BPLG_A_FO2	**21 Pflegeforschung II**			**7**	**6**	**210**	**36**	**38**	**Prof. Neubert**
	Qualitative Forschungsmethoden			3	6				Prof. Neubert
	Theorie-Praxis-Transfer A6 (Mentorielle Begleitung der Phase der empirischen Datenerhebung)			4	6				Prof. Neubert
	FO2_PL Qualitative Forschungsmethoden	PL	FB	7	6				Modulnote
	FO2_SL Qualitative Forschungsmethoden	SL	AM	0	6				bestd. / n. bestd. o. G
Studienabschnitt B - Abschlussarbeit				16	5	480	**15**	**5**	
BPLG_B_BAT	**27 Bachelorthesis**			**16**	**7**	**480**	**15**	**5**	**Proff. im Stud.gang**
	Forschungswerkstatt			2	7				
	Begleitseminar			2	7				
	Bachelorarbeit und mündliches Kolloquium			12	7				Erstprüfer*in
	BAT_PL Bachelorarbeit und mündliches Kolloquium (BA)	PL	BA	16	7				Modulnote (Gewichtung
	BAT_SL Forschungswerkstatt	SL	EX	0	7				bestd. / n. bestd. o. G
			∑CP**	**140**		**4200**	**755**	**545**	**Hochschule**
	** Die Summe 140 CP ist ohne die 70 CP für die Annerkennung der Berufsausbildung						**∑Kontaktstd. (h)**	**∑Multimediastd. (h)**	
							1300		
							∑Präenzstd. (h)		

CO	Coaching	MP	Mündliche Prüfung
EC	Excerpt	PB	Projektbericht
EX	Exposé	PO	Poster
FB	Forschungsbericht	PRÄ	Präsentation
HA	Hausarbeit	RF	Referat
JC	Journal Club	RO	Rollenspiel
KL	Klausur	RP	Reflecting Paper
AM	Aktive Mitarbeit	FA	Fallarbeit

Anlage 3: Modulstrukturplan

Modulstrukturplan BPLG (Bachelorstudiengang B.Sc. Pflege DUAL) berufsbegleitend (7 Sem., 210 CP)

Studienabschnitt A						Studienabschnitt B
1. Sem. SoSe	2. Sem. WiSe	3. Sem. SoSe	4. Sem. WiSe	5. Sem. SoSe	6. Sem. WiSe	7. Sem. SoSe
BPLG_ A_WIA lne **01 Wissenschaftliches Arbeiten** 1. Wissenschaftliche Texte erfassen und bearbeiten 2. Wissenschaftliche Literatur recherchieren und bewerten 3. Theorie-Praxis-Transfer 4 120	5 150	BPLG_A_EBP mtr/lne **10 Evidence-Basierte Pflegepraxis** 1. Evidence-Basierte pflegerische Interventionen 2. Pflegeklassifikationen und deren Anwendung 3. Journal Club 5 150	4 120	BPLG_A_FO1 lne **16 Pflegeforschung I** 1. Quantitative Forschungsmethoden 2. Grundlagen der Statistik 6 180	BPLG_A_FO2 lne **21 Pflegeforschung II** 1. Qualitative Forschungsmethoden 2. Theorie-Praxis-Transfer B1 (Mentorielle Begleitung der Phase der empirischen Datenerhebung) 7 210	BPLG_B_BAT lne/bzi/N.N. **27 Bachelorthesis** 1. Forschungswerkstatt 2. Begleitseminar 3. Bachelorarbeit und mündliches Kolloquium 16 480
BPLG_A_OPD mtr/lne **02 Orientierung Pflege DUAL** 1. Studienmanagement 2. Professionelle Pflege 5 150	BPLG_ A_PWG mtr/lne **04 Pflegewissenschaftliche Grundlagen** 1. Theoretische Grundlagen der Pflegewissenschaft 2. Evidence-Basierte Pflege 3. Theorie-Praxis-Transfer 4 120	5 150	BPLG_A_PDG mtr/lne **07 Pflegediagnostik und Digitalisierung** 1. Pflegediagnostik 2. Digitalisierung in der Pflege 3. Theorie-Praxis-Transfer 5 150	4 120		
BPLG_A_GEK N.N. **18 Gesundheitsbedingungen und Krankheitsphänomene** 1. Prävention und Gesundheitsförderung 2. Ambient Assisted Living (AAL) 4 120	3 90	BPLG_A_BEB N.N. **20 Belastungserleben und Bewältigung** 1. Belastungserleben und Bewältigung bei chronischer Erkrankung 2. Phänomene Burnout und Coolout von Pflegenden 5 150	BPLG_A_REF N.N. **17 Ethik und Reflexion** 1. Pflegeethik und ethische Fallsituationen 2. Reflektieren in der Pflege 4 120	BPLG_ A_POP N.N. **23 Professionalisierung der Pflege und Interprofessionalität** 1. Entwicklung der Pflege national und international 2. Zusammenarbeit/Interprofessionelle Ansätze 3. Theorie-Praxis-Transfer (Schreibwerkstatt des "Service Learnings" und Coaching zum Praktikum **in einer anderen Einrichtung 192,5 Std. - entspricht 5 Wochen**) 5 150	4 120	
	BPLG_ A_KBDI N.N. **13 Kommunikation und Berufsdidaktik I** 1. Moderation 2. (Kollegiale) Beratung 3. Theorie-Praxis-Transfer 5 150	4 120	BPLG_A_KBDII N.N. **19 Kommunikation und Berufsdidaktik II** 1. Grundlagen der Didaktik und Methodik 2. Angehörigenschulung - Konzepte 3. Mitarbeiter-Schulung - kompetenzbezogene Entwicklungsmodelle und Beurteilen von Pflegekompetenzen 4 120	4 120		
BPLG_ A_OUM I bzi **22 Organisation und Management I** 1. BWL Grundkenntnisse 2. System- u. Rechtsordnung 3. Aufbau & Organisation des Gesundheitswesens 1. Führungsmodelle & Führungsstile 2. Betriebsorganisation 3. Zivil- u. Haftungsrecht 5 150	5 150	BPLG_A_OUM II bzi Stl. **24/25 Organisation und Management II** 1. Teamentwicklung 2. Strafrecht u. Arbeitsschutz 3. Gesundheitsökonomie I 1. Gesundheitsrecht, Sozialrecht, Betreuungsrecht 2. Gesundheitsökonomie II 5 150	5 150	BPLG_ A_OUM III bzi Neuke/Pils **26 Organisation und Management III** 1. Qualitätsmanagement 2. Sozial- u. Arbeitsrecht 3. Organisation und Grundprinzipien der ambulanten und stationären Versorgung 1. Personalentwicklung 2. Arbeitsrecht 3. Gestaltungsaufgaben in der pflegerischen Versorgung 4 120	4 120	
18	22	24	22	23	15	16	140
						Berufsausbildung	70

Berufsausbildung	Qualifikation Erweiterte Pflegepraxis und Pflegedidaktik	Qualifikation Management	Qualifikation Wissenschaftliches Arbeiten	Bachelorthesis		**Gesamt CP**	**210**

Im Rahmen eines Äquivalenzfestellungsverfahrens können berufliche Zusatzqualifikationen (z.B. der Anästhesie/Intensivpflege, der Praxisanleitung, der Gerontospychiatrie, einer Stationsleitungsausbildung) zu einer Anerkennung von Modulen und Lehrveranstaltungen im Studienprogramm führen. Die Module 22 B_OEM, 24 B_VEM, 25 B_POM sowie 26 B_QMA sind in die Module A_OUM I - III transformiert worden.

Anlage 4: Diploma Supplement

hochschule 21, Buxtehude

EUROPASS DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und Unesco/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1	Familienname	1.2	Vorname
	...		...
1.3	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ), Geburtsort, Geburtsland	1.4	Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden
	...		...

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1	Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)	Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
	Staatlich anerkannte/r Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Gesundheits-/ Kinderkrankenpfleger/innen; Altenpfleger/in	Bachelor of Science (B. Sc.)
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation	
	Pflegewissenschaft	
2.3	Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat	Status (Typ/Trägerschaft)
	hochschule 21	Staatliche anerkannte private Fachhochschule
2.4	Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat	Status (Typ/Trägerschaft)
	hochschule 21	Staatliche anerkannte private Fachhochschule
2.5	Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)	
	Deutsch	

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1	Ebene der Qualifikation	3.2	Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
	1. berufsqualifizierender Abschluss einschließlich der Bachelorarbeit		8 Semester entsprechend 4,0 Jahre mit insgesamt 210 ECTS Punkten
3.3	Zugangsvorraussetzung(en)		
	Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife, vgl. Abschnitt 8.7, oder vergleichbare ausländische Voraussetzungen.		

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

1. Vollzeit mit integrierter beruflicher Fachschulausbildung.

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang soll die deutsche Berufsqualifizierung der generalistischen Pflege oder einer der Spezialisierungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege mit europäischen und internationalen Standards zur Berufsausbildung und Leistungserbringung in den Pflegeberufen verknüpfen.
Der Absolvent, die Absolventin ist befähigt, pflegerisches Handeln unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Settings der Akutversorgung, Langzeit-, Kurzzeitpflege, ambulanten Pflege, Rehabilitation zu planen, durchzuführen und mit geeigneten Methoden die Pflegequalität zu entwickeln. Dabei steht der Pflegebedürftige mit seinen Bedürfnissen und Ressourcen im Mittelpunkt, um eine menschenwürdige, ressourcenorientierte und individuelle Gesundheitsversorgung zu sichern. Insofern ist es selbstverständlich, Pflegebedürftige und/oder deren Angehörige entsprechend der Problemlage partizipativ am Entscheidungsprozess zu beteiligen und die nötige Unterstützung sowohl zur Entscheidungsfindung wie auch zum Selbstmanagement von Erkrankung und damit verbundener Pflegebedürftigkeit in Form von Information, Beratung und Schulung anzubieten.
Der Absolvent, die Absolventin ist in der Lage, die Interessen ihrer Klienten und Patienten in multidisziplinärer Zusammenarbeit zu vertreten und Koordinierungsaufgaben im komplexen Fallmanagement zu übernehmen.
Eigenverantwortliche und selbständige Entscheidungen werden auf der Grundlage eines, auf beruflichen und ethischen Kodizes bestehenden, Selbstverständnisses professioneller Pflege getroffen und Pflegehandlungen entsprechend durchgeführt.
In einem sich stetig veränderten Gesundheitssystem trägt der Absolvent, die Absolventin zur Entwicklung von Organisationen, Personal und Teams bei, mit dem Ziel eine best mögliche Versorgungsqualität zu erreichen.
Der Absolvent, die Absolventin ist befähigt, ihre eigene professionelle und akademische Karriere im Kontext der Erfordernisse lebenslangen und problemorientierten Lernens zu planen und zu managen.
Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert, dass alle einzelnen Module einschließlich des Moduls ‚Bachelorthesis' erfolgreich absolviert wurden. Für die grundlagenvermittelnden pflegerischen, naturwissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Lehrinhalte der Module aus den Fachschulen werden 70 Credits Points angerechnet. Am Lernort hochschule 21 verbleiben demnach 140 Credits Points. Ein Theorie-Praxis-Transfer ist in das Studium in Form von Praxisaufgaben, einer Feldphase und zwei Praktika integriert. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums werden 210 Credits Points erworben.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records bezüglich schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie des Themas der Bachelorarbeit einschließlich Noten.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut", „gut"; „befriedigend"; „ausreichend"; „nicht bestanden". Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.

Beschreibung der Notenskala

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung,

2 = gut, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen,

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen,

4 = ausreichend, Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote

…

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.5	Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels „Bachelor of Science“ (B. Sc.) sowie zur beruflichen Ausübung professioneller Pflege in allen Settings oder in der Spezialisierung Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung:
www.hs21.de

http://www.hs21.de/studiengaenge/pflege-dual.html

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

7.1 Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum] … … … (TT MM JJJJ)

7.2 Prüfungszeugnis vom [Datum] … … … (TT MM JJJJ)

7.3 Transcript of Records vom [Datum] … … … (TT MM JJJJ)

7.4 Datum der Zertifizierung … … … (TT MM JJJJ)

7.5 Vorsitzender des Prüfungsausschusses …

…

7.6 Offizieller Stempel/Siegel

…

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM (1/2)

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND[1]

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten[2]

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse[3] beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.[4] Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.[5]

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.
Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.[6]
Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

[1] Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.12.2008.

[2] Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

[3] Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

[4] Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008).

[5] „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland'", in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

[6] Siehe Fußnote Nr. 5.

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM (2/2)

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (B.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland)
Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

“Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst” als deutscher Partner im Eurydice-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

“Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

[6] Siehe Fußnote Nr. 5.
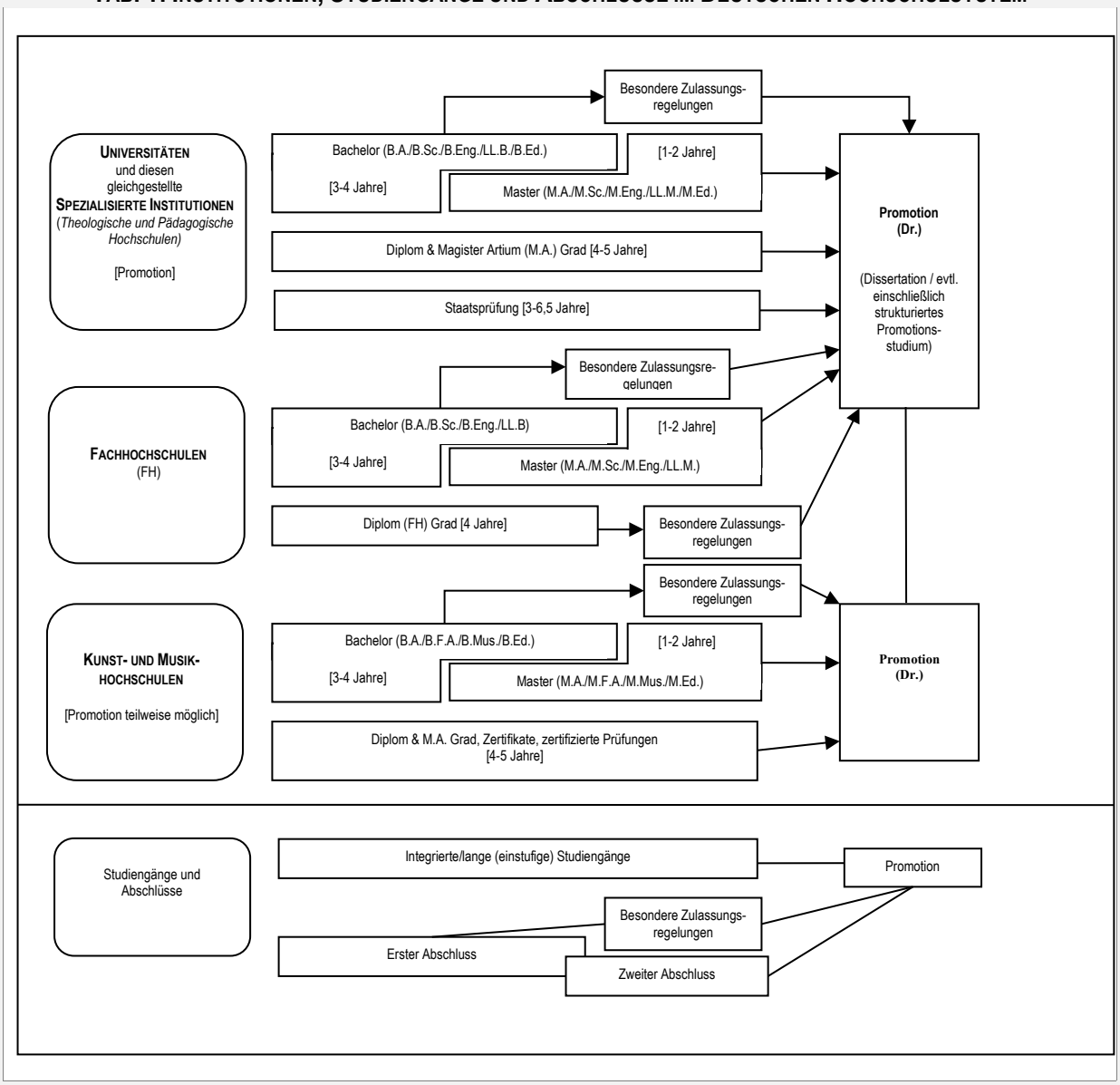
TAB. 1: INSTITUTIONEN, STUDIENGÄNGE UND ABSCHLÜSSE IM DEUTSCHEN HOCHSCHULSYSTEM